

te Liste der cases S. XIX-XXXIX zeugt von der Gründlichkeit ihrer Erfassung) und sodann vor allem auf anglo-amerikanischer Staatenpraxis beruht. Selbst wo deswegen sachliche Meinungsverschiedenheiten auftreten sollten, fordert dies zur Formulierung klarer Gegenpositionen heraus und erfüllt auch damit noch seinen Zweck. — Obwohl primär am Gewohnheitsrecht orientiert, ist auch die Liste der berücksichtigten Verträge (S. XLI — LII) stattlich.

Aufbau und Inhalt des Werkes folgen den Voraufgaben. Es gliedert sich in zwei Hauptteile: den Textteil (Elements of International Law, S. 3—397) und die Studienhinweise (Study Outlines, S. 401—612) sowie in zwei Sekundärteile: die Weiteren Hinweise (For Further Reference, S. 615—621) und die (knappen) Erläuterungen von Begriffen und Grundsätzen (Glossary of Terms and Maxims, S. 625—646), für Anfänger und Nichtjuristen gedacht. Dieses Glossatorium verweist jeweils auf die Stellen im Textteil (Elements), wo die Probleme ausführlicher behandelt werden. Das Personen- und Sachregister schließlich umfaßt mehr als 50 Seiten (S. 647—701). — Auf diese Weise erstrebt (und erreicht) Schwarzenberger eine intensive Nutzbarkeit des Textes gerade durch den interessierten Studenten.

Der Textteil gibt eine (wenn auch nicht erschöpfende) lehrbuchartige Darstellung wichtiger Fragenkreise des Völkerrechts: Grundlegungen und allgemeine Perspektiven, Rechtserzeugung und -anwendung, Rechtssubjekte, staatliche Jurisdiktion, Objekte völkerrechtlicher Normen (Gebiet, Hohe See usw.), Rechtsgeschäfte, bewaffnete Konflikte, Neutralität. Dieser thematisch wie in seiner methodischen Behandlung gediegene, aber eher traditionelle, etwaige Impulse aus Nachbardisziplinen souverän ignorierende Problemerkatalog wird ergänzt um drei Kapitel über das Recht der internationalen Institutionen: gliedert hinsichtlich ihrer institutionellen Funktionen nach nicht-umfassenden und umfassenden (Vereinte Nationen) sowie hybriden (mehrere Grundformen kombinierenden) Institutionen. Schließlich sprengt erstmalig ein

letztes Kapitel den engeren Fragenkreis klassischen positivistischen Völkerrechts und geht wenigstens ansatzweise dem Zusammenhang zwischen Völkerrecht, Institutionen und politischen Wandlungen nach.

Die Studienhinweise folgen diesem Text in seinen Hauptgliederungen und wollen dazu anregen, die dort behandelten Sachkomplexe durch eigenes Studium zu vertiefen. Dazu stellt Schwarzenberger weiterführende Fragen und Probleme oder zitiert andere Autoritäten und gibt im Anschluß daran Hinweise auf Literatur, Rechtsprechung und sonstige Materialien (die so umfangreich sind, daß sie den Studenten, der sie ausschöpfen wollte, viele Jahre ausschließlich in Anspruch nehmen würden).

Eine Bereicherung gegenüber den Voraufgaben bedeuten schließlich zahlreiche Tabellen, Karten, Diagramme: vorzüglich z. B. über die funktionsweise verschiedenen Land-See-Abgrenzungen (S. 128—130, 140), nützlich z. B. das Diagramm internationaler Institutionen (S. 238), von zweifelhaftem Wert dagegen die Diagramme zu Völkerrechtsnormen (S. 43, 45) oder der Souveränität (S. 67). Daß sich in einem solchen Werk Versehen oder Druckfehler finden wie (S. 596) der Hinweis auf die (amerikanische) Intervention in Guatemala 1945 (statt 1954), ist kaum zu vermeiden, tut dem Werk aber keinen Abbruch.

Knud Krakau

MICHAEL SCHWEITZER

Das Völkergewohnheitsrecht und seine Geltung für neuentstehende Staaten

Reihe: Völkerrecht und Außenpolitik, hrsg. von I. v. Münch und W. Rudolf Verlag Gehlen, Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich (jetzt: Athenäum Verlag, Frankfurt/Main) 1969, 84 S.

Die Chance einer die Erkenntnis fördernden Aussage zu dieser so wichtigen Problematik, ja auch nur zur Auseinandersetzung mit ihr, wurde nicht genutzt. In manchmal abenteuerlichem Deutsch — z. B.: R. „hält das sich Enthalten dissentierender Akte für den Aus-

druck der Übung“ (S. 36; oder vgl. S. 54 unter c)) — widmet der Verfasser von 58 Seiten Text ganze 17 Seiten den Neustaaten und ihrer Bindung an das Völkergewohnheitsrecht (VGR), von diesen letzteren noch 6 Seiten der (hier sicher nicht interessierenden) Frage der Entstehung von Neustaaten. Wenn der Verfasser diesen nach 1945 häufigen Vorgang auf das „Erwachen der Völker Afrikas und Asiens“ und die „Bemühungen der VN“ zurückführt, dürfte er damit die lyrischen Aspekte politisch-rechtlicher Vorgänge ebenso wie die Wirksamkeit der VN falsch einschätzen. Jedenfalls verbleiben für das Hauptthema noch 11 Seiten. Dagegen wird auf 41 Seiten Allgemeines zum VGR gesagt. Nun ist es bekanntlich häufig leichter, ein dickes Buch als eine knappe präzise Untersuchung zu schreiben. Das gilt in besonderem Maße angesichts der erdrückenden Fülle literarischer Äußerungen zum Thema VGR. Man müßte schon Genie-verdächtig sein, sollte einem der Versuch gelingen, auf wenigen Seiten die gesamte Problematik des VGR in den Griff zu bekommen. Gewiß wirft niemand dem Verfasser vor, kein Genie zu sein (oder es hier wenigstens nicht merken zu lassen). Ärgerlich ist es jedoch, daß er sich weitgehend darauf beschränkt, zu den durch die sachliche Problematik des VGR vorgegebenen Einzelfragen die Theorien bekannter Völkerrechtler Revue passieren zu lassen, gelegentlich kritisierend, aber doch oft ohne selbständige Stellungnahme, so daß kein einheitlicher eigener Text des Verfassers aus einem (logischen) Guß entstehen kann. Nur dem Zusammenhang etwa ist zu entnehmen, daß der Verfasser offenbar der sogenannten dualistischen Theorie vom Doppelerfordernis der Übung und *opinio iuris* folgt (S. 20), ohne daß die besseren Gründe gegenüber den monistischen Theorien deutlich würden. Bei der Behandlung der Übung und ihrer Dauer (S. 16 ff.) konnte ein Hinweis auf die Entscheidung des IGH im Fall der Aufteilung des Festlandssockels in der Nordsee vom 20. Februar 1969 wohl schon erfolgen (ICJ Reports 1969, S. 42).

Selbst auf dem Boden der *pactum-tacitum*-Theorie (S. 22) ist die Unterscheidung (S. 19 f.) zwischen bloß rechtsanwendender und (angeblich erforderlicher) rechtsschöpferischer *opinio iuris* nicht nur unpraktikabel, sondern auch theoretisch fragwürdig. Es würde dann wohl kaum VGR geben (vgl. auch Sch. selbst S. 32). Der Verfasser nimmt emphatisch für die positivistische Willenstheorie (*pactum tacitum*) der Begründung der Geltung des VGR Partei (S. 22 f.). Warum? Die Knappheit der Darstellung macht lediglich das Typische in dem Dilemma dieser Art von Argumentation deutlich. Bestenfalls werden ein paar (schein-)logische Argumente aneinandergereiht, die sich gegenseitig gerade nicht ausstechen. Was versäumt wird, aber erforderlich wäre: die erkenntnisleitenden Interessen zu explizieren, die bei Fragen wie dieser so fundamental bedeutend sind. An dem Tunkin-Zitat (S. 22, Anm. 45) zugunsten der positivistischen Theorie beispielsweise wird dieses Interesse der Sowjetunion wenigstens noch implizite deutlich. Der Verfasser unterläßt jeden Versuch in dieser Hinsicht. Bei der späteren gesonderten Erörterung der Geltungsgrundlage des VGR (S. 28 ff.) hat der Verfasser dann offenbar vergessen, daß er sich in der erwähnten Weise bereits zuvor festgelegt hatte. — Die Unterschiede zwischen den Willenstheorien bleiben unklar (S. 30 ff.), was u. a. wohl darauf beruht, daß dem Verfasser der Unterschied zwischen *pactum tacitum* (jeder muß zustimmen bzw. nur der Zustimmung ist gebunden) und Konsensus (die allgemeine, überwiegende Ansicht genügt zur Bindung aller) selbst nicht klar ist (S. 32). Der Schluß der Ausführungen hierzu (S. 34 f.) ist vollends dunkel.

Schweitzer übersieht beim partikularen VGR die Problematik, die darin liegt, daß dieses, wie etwa das amerikanische (auf das Schweitzer besonders hinweist, S. 26), gerade nicht nur für das Verhältnis amerikanischer Staaten zueinander gelten soll, sondern diesen Geltungsanspruch in vielen Beziehungen gegenüber allen Staaten erhebt, die mit Amerika in Berührung kommen. Kann man

das unkritisch partikulares VGR nennen?

Die Frage des persönlichen Geltungsbereiches handelt Schweitzer (S. 36 ff.) ganz abstrakt ab, ohne zu bedenken, daß die Antwort von dem jeweils zum Geltungsgrund usw. eingenommenen theoretischen Standpunkt abhängt und entsprechend differenziert ausfallen muß. Das ist die Folge davon, daß viele Theorien lediglich referiert, aber nicht zu einem eigenen einheitlichen Konzept verarbeitet werden. Die Ausführungen zum sachlichen Geltungsbereich (S. 39 f.) lassen ein Gespür für die inhaltlichen Veränderungen, Vermehrung und Intensivierung zwischenstaatlicher und zwischen-gesellschaftlicher Kommunikationen und Interaktionen, des Bewußtseins davon und als Folge auch des gegenständlichen Bereiches des Völkerrechts vermissen: z. B. daß die Menschenrechte in den Bereich des Völkerrechts eingedrungen sind, obwohl S. 48 immerhin die europäische Menschenrechtskonvention erwähnt.

Vier Seiten werden noch der international comity gewidmet, sechs der Kodifikation. Und die verbleibenden wenigen Seiten über das Verhältnis der Neustaaten zum VGR krankten wiederum an der enumerativ-referierenden statt der integrierenden Anlage der ganzen Arbeit: Nachdem so zahlreiche Theorien zum VGR vorgeführt worden sind, sollte man erwarten dürfen, daß ihre jeweiligen, notwendigerweise unterschiedlichen Auswirkungen auf die Frage der Bindungswirkung für die Neustaaten dargestellt würden. Der erste Teil über das VGR wird jedoch weitgehend ignoriert. Statt dessen wird lediglich hingewiesen (S. 58 ff.) auf die Möglichkeit einer Bindungswirkung aufgrund von Staatensukzession, Selbstbindung, übergeordneter Rechtssetzungsautorität (hier finden sich erneute Äußerungen zur Geltungsgrundlage des VÖR allgemein), aufgrund VGR-Satzes (abgelehnt unter Hinweis auf die positivistische Willentheorie); wiederum ohne Bezug zum ersten Teil steht der Hinweis auf ein universelles VGR, das auch gegen den Willen einzelner Staaten Geltung erlange

(S. 63 f.). Eine Entsprechung zum VGR-Kapitel wahrt Schweitzer nur dort, wo er seiner früheren eigenen Entscheidung mit Hilfe der Analogie zur Vorbehaltslehre bei multilateralen Verträgen Rechnung trägt. Das führt zu der logischen Konsequenz, daß zwischen den Neustaaten, die einen „Vorbehalt“ hinsichtlich einiger VGR-Normen machen, und den diesen Vorbehalt nicht akzeptierenden Altstaaten überhaupt kein VGR entsteht, der Neustaat zu diesen gar nicht in die „Völkerrechts-Gemeinschaft“ eintritt (S. 66). Das ist nun zwar logisch, aber fern von der Realität: Trotz solcher „Vorbehalte“ haben sich bisher weder die alten noch die neuen Staaten zu diesem Rigorismus verstanden, sondern sich im allgemeinen völkerrechtsgemäß verhalten und den Wert völkerrechtlicher Beziehungen, von den „Vorbehalten“ abgesehen, oft genug ausdrücklich betont.

Und das verweist auf einen letztengrundsätzlichen Mangel der Arbeit: sie stützt sich weitgehend auf die klassischen Autoren und mißachtet die besondere Wirklichkeitsnähe (politische Qualität) des VÖR ebenso wie die zweite Gruppe der Betroffenen, d. h. die Ansichten der jungen Staaten selbst. Diese kommen mit drei Ausnahmen (S. 67) bei Schweitzer nicht vor (vgl. dagegen die Besprechung des Buches von Yakemtchouk in diesem Heft oder neuestens Okon Udokang, *The Role of the New States in International Law*, Archiv des Völkerrechts Bd. 15, 1971/72, S. 145—196). Man täte gut, in Sachen VÖR die Wirklichkeit zu befragen und sich nicht auf logische Exerzitien im stillen Kämmerlein zu beschränken. Die jungen Staaten wissen im allgemeinen, daß sie ihre Würde, Unabhängigkeit und Sicherheit nicht zuletzt dem strukturellen Zusammenhange eines internationalen Systems verdanken, in das ihre staatliche Existenz von vornherein hineingestellt ist und dessen rationale Ordnung in gleicher Weise dieses System wie auch ihre Staatlichkeit konstituiert. Ihre Kritik geht deshalb trotz des gelegentlichen emanzipatorischen Pathos pragmatisch vor und zielt auf die Korrektur einzelner nicht

mehr sachangemessener Normen, die unter inzwischen veränderten Bedingungen entstanden waren, nicht auf die Leugnung der Völkerrechts-Ordnung schlechthin. Diese Ordnung ermöglicht auch für sie erst das lebensnotwendige Maß an zwischenstaatlichen und -gesellschaftlichen Beziehungen, Verkehr, Handel, Kooperation, Investitionen usw. Es kann also auf seiten der jungen Staaten von einer „logischen“ Selbstmordstrategie, wie Schweitzer sie empfiehlt, keine Rede sein. Von der Position der etablierten Staaten aus bedeutet diese Theorie dagegen ein nützliches Druckmittel auf die jungen Staaten: das traditionelle Völkerrecht vollen Inhaltes zu akzeptieren oder aus der „Völkerrechtsgemeinschaft“ ganz und gar ausgeschlossen zu bleiben, wenn die alten Staaten die „Vorbehalte“ der neuen Staaten nicht akzeptieren. Und die Entscheidung darüber liegt nota bene ausschließlich bei den alten. Die Arbeit wird deshalb kaum dazu beitragen, den oft emotionalen Vorwurf des „Neokolonialismus“ in der Völkerrechtswissenschaft zu entkräften und auf die Diskussion der Sachprobleme selbst überzuleiten.

Knud Krakau

LORENZ STUCKI

Kontinent im Aufbruch

Südamerika auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Bern, München, Wien, Scherz Verlag 1971

Stucki hat ein interessantes, gut lesbares, intelligentes und informatives Reisebuch über Lateinamerika geschrieben. Er begnügt sich aber nicht mit der Schilderung seiner Reiserouten. Seinem Bericht liegen dezidierte Vorstellungen von den Gründen der lateinamerikanischen Entwicklungsprobleme zugrunde. Einer der wichtigsten ist für ihn das sozialpsychologische Phänomen der traditionsbedingten latein-amerikanischen Mentalität (Stucki entgeht nicht der Gefahr der Verallgemeinerungen, vor denen er angesichts der Vielgestaltigkeit des Kontinentes selbst mit Recht warnt): Passivität, Initiativlosigkeit, genauer:

das Fehlen jeglichen Bewußtseins von der Wandelbarkeit, Beeinflußbarkeit sozialer und politischer Verhältnisse. Diese „Geisteshaltung“, für die bisher herrschenden Schichten ebenso charakteristisch wie für das Subproletariat, schließt für Stucki prinzipielle Veränderungen mit nur technokratischen Mitteln ebenso wie durch totale Revolution aus. Gefordert wird vielmehr die „Änderung der Menschen durch die geistigen Mittel der Erziehung“ (S. 30). Dieser Ausgangspunkt wird nun (natürlich) nicht theoretisch abgehandelt, sondern er leitet und ordnet den Bericht über Erfahrungen und Eindrücke unter dem Gesichtspunkt der Fragen, wie, durch wen, wo der Subkontinent sich wandeln könne. Als relevante oder nicht relevante Ansätze und Kräfte werden die Kirche, die Priester (Camilo Torres), die Guerrilleros (Guevara, Tupamaros), die neuen „linken“ Offiziere, die Technokraten, aber auch die sogenannte Auslandshilfe, Investitionen usw., an Länderschwerpunkten werden Kuba (arg vereinfachender Hinweis auf den Prozeß der Enteignungen und Verstaatlichungen auf S. 133), Chile, Peru, Brasilien behandelt. Viele andere Probleme werden angerührt. Der Autor zeigt Sachkenntnis und Empathie. Das Buch besticht, auch wenn man den Ausgangspunkt für zu eng hält.

Knud Krakau

JACQUES VANDERLINDEN

Introduction au droit de l'Ethiopie moderne

(Bibliothèque Africaine et Malgache — Droit et Sociologie Politique — Tome X)

Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris 1971, 386 S.

Die äthiopische Rechtsordnung ist eine der interessantesten Afrikas. Das gilt für das traditionelle Recht, das mit den „Fetha Nagast“ ein schriftliches Rechtsbuch von großer Bedeutung hervorgebracht hat, aber in seiner Vielfalt Ethnologen und Juristen noch ein reiches Arbeitsfeld bietet, ebenso wie für das